

HAUPTSATZUNG

DER VERBANDSGEMEINDE ZELL (MOSEL) VOM 01.04.2010

(in der Fassung des 6. Nachtrages vom 15.12.2021)

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung am 31.03.2010 die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde erfolgen im Mitteilungsblatt für den Bereich der Verbandsgemeinde Zell (Mosel).

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Zell, Corray 1, Zell (Mosel), zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktagen. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses/oder eines Beirates werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Verbandsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

(5) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ältestenrat des Verbandsgemeinderates

(1) Der Verbandsgemeinderat bildet einen Ältestenrat, dem der Bürgermeister, die Beigeordneten und die Fraktionsvorsitzenden angehören.

(2) Der Ältestenrat berät den Bürgermeister in Fragen des Terminplans, der Tagesordnung und des Ablaufs der Sitzungen des Verbandsgemeinderates.

§ 3

Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

(1) Der Verbandsgemeinderat bildet einen Hauptausschuss; der Hauptausschuss hat 8 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

(2) Der Verbandsgemeinderat bildet neben dem Hauptausschuss folgende weitere Ausschüsse:

1. Rechnungsprüfungsausschuss mit 6 Mitgliedern
2. Brandschutzausschuss mit 8 Mitgliedern
3. Tourismusausschuss mit 8 Mitgliedern
4. Werkausschuss mit 8 Mitgliedern
5. Schulträgerausschuss mit 8 Mitgliedern
6. Ausschuss für Jugend, Senioren und Ehrenamt mit 12 Mitgliedern
7. Bauausschuss mit 5 Mitgliedern

(3) Für jedes Ausschuss-Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt.

(4) Die Mitglieder des Hauptausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt. Die Mitglieder des Bauausschusses werden grundsätzlich aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt; sonstige wählbare Bürgerinnen und Bürger der Verbandsgemeinde können ebenfalls gewählt werden. Die übrigen Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde gebildet.

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Verbandsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

Zu den Mitgliedern des Werkausschusses gemäß Abs. 2 Nr. 4 wählt der Verbandsgemeinderat drei nicht stimmberechtigte Beschäftigtenvertreter der Einrichtung "Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Zell (Mosel)" hinzu.

Die Zahl der Beschäftigtenvertreter beträgt mindestens 1/3 der Mitgliederzahl des Werkausschusses nach Abs. 2 Nr. 4.

(5) Dem Ausschuss für Jugend, Senioren und Ehrenamt gehören sechs Mitglieder des Verbandsgemeinderates an. Von den weiteren sechs Mitgliedern werden zwei auf Vorschlag des Jugendparlaments der Verbandsgemeinde, zwei auf Vorschlag der Seniorenorganisationen und zwei auf Vorschlag der sonstigen ehrenamtlich tätigen Organisationen in der Verbandsgemeinde vom Verbandsgemeinderat gewählt. Der Ausschuss berät Verwaltung und Verbandsgemeinderat in seinem fachlichen Zuständigkeitsbereich und hat weiter die Aufgabe, Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vor zu beraten.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die ihm aufgrund von Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vor zu beraten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Hauptausschuss die

Federführung; die Übertragung der Beschlussfassung bzgl. Vergaben und Aufträgen an den Bauausschuss gem. § 4 Abs. 5 bleibt davon unberührt. Dem Hauptausschuss obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates.

(2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.

(3) Dem Hauptausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Ernennung der Beamten des gehobenen Dienstes der Verbandsgemeinde im Rahmen des Stellenplanes sowie Zustimmung zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen;
2. Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem gehobenen Dienst vergleichbaren Arbeitnehmer der Verbandsgemeinde im Rahmen des Stellenplanes sowie Zustimmung zur Kündigung gegen deren Willen;
3. Zustimmung zur Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns;
4. Zustimmung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 20.000 Euro;
5. Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung;
6. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten, soweit Mittel dafür im Haushaltsplan verfügbar sind und soweit nicht der Bürgermeister im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung oder der Bauausschuss zuständig ist;
7. Stundung und Erlass von Forderungen der Verbandsgemeinde, soweit dafür nicht der Bürgermeister oder ein anderer Ausschuss zuständig ist.
8. Die Entscheidung über die Vermittlung und die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gem. § 94 Abs.3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung;
9. Die Entscheidung über den Abschluss und die Änderung von Fischerei-/Landpachtverträgen.

(4) Der Hauptausschuss ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Landespersonalvertretungsgesetz.

(5) Dem Bauausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten im Rahmen des Neubaus des Verwaltungsgebäudes übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten, soweit Mittel dafür im Haushaltsplan verfügbar sind und soweit nicht der Bürgermeister im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig ist;
2. Entscheidung über die Planung des Verwaltungsgebäudes, seiner Außenanlagen etc. insbesondere Genehmigung, Umplanung, Materialauswahl;
3. Grundstücksangelegenheiten, sofern sie den Neubau des Verwaltungsgebäudes betreffen, insbesondere Zufahrten/Grenzbebauung o.ä. absichern oder für spätere Erweiterungsmöglichkeiten hinzugekauft werden.

§ 5 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro im Einzelfall,
3. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Verbandsgemeinderates,
4. Stundung von Forderungen der Verbandsgemeinde bis zu einem Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall und Niederschlag von Forderungen der Verbandsgemeinde. Der Hauptausschuss ist jährlich vor Ablauf des Haushaltsjahres über bewilligte Stundungen und Niederschlagungen zu informieren, sofern diese im Einzelfall einen Betrag von 5.000 Euro überstiegen haben.
5. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

§ 6 Beigeordnete

Die Verbandsgemeinde hat bis zu drei Beigeordnete.

§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates und an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Verbandsgemeinderatssitzungen dienen, eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze (2) bis (6). Satz 1 gilt für Beschlussfassungen und vorbereitende Sitzungen der Fraktionen, die gem. § 35 GemO im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren oder mittels Video- oder Telefonkonferenz erfolgen entsprechend.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 15 Euro und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 35 Euro.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständige erhalten als Verdienstaufschlag ein um 50 % erhöhtes Sitzungsgeld, wenn die Sitzung vor 16.00 Uhr beginnt.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden für die Teilnahme an Verbandsgemeinderatssitzungen die notwendigen Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort durch Ersatz der entstandenen Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet; soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt die Fahrtkostenerstattung nach den Sätzen für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge.

(5) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf das Zweifache der Zahl der Verbandsgemeinderatssitzungen nicht übersteigen. Fahrtkostenersatz für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird nicht geleistet.

(6) Für die Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhöht sich das Sitzungsgeld nach Abs. 2 um 50%.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ältestenrates, der Ausschüsse und des Jugendparlaments

(1) Die Mitglieder des Ältestenrates und der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld gemäß § 7 Abs. 2. Die Mitglieder des Jugendparlaments der Verbandsgemeinde Zell (Mosel) erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 €.

(2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Verbandsgemeinderats oder der Verbandsgemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 3 KomAEVO.

Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung 1/30 des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Verbandsgemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderats, des Ältestenrates, der Ausschüsse und der Fraktionen und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung zuzüglich Fahrtkostenerstattung.

(3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 10

Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (FeuerwEntschV RP) und der Absätze 2 bis 5.

(2) Der ehrenamtliche Wehrleiter der Verbandsgemeinde erhält zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung seines Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe eines Grundbetrages von 256,50 €, und den Zuschlag für jede im Verbandsgemeindegebiet aufgestellte örtliche Feuerweereinheit gemäß § 10 Abs. 1 letzter Satz der FeuerwEntschV RP.

(3) Die ehrenamtlichen Wehführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen eines Wehführers vergleichbar sind, erhalten zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres Amtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt monatlich für die Wehführer

von Feuerwehren ohne Atemschutzgerät (Pressluftatmer) 52,00 €,

(Feuerwehren Forst, Haserich, Hesweiler, Moritzheim, Panzweiler, Reidenhausen, Sosberg)

von Feuerwehren mit Atemschutzgerät (Pressluftatmer) 70,00 €,

(Feuerwehren Altlay, Briedel, Bullay, Grenderich, Liesenich, Neef, Peterswald-Löffelscheid, Pünderich, St. Aldegund, Schauren, Tellig, Merl)

Die Wehführer der Hilfsstützpunktfeuerwehren Alf und Strimmig erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 87,00 €.

Der Wehführer der Stützpunktfeuerwehr Blankenrath erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 115,00 €.

Der Wehführer der Stützpunktfeuerwehr Zell (Mosel) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 138,00 €.

Der Führer mit Aufgaben, die mit denen eines Wehführers vergleichbar sind, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 52,00 €.

(4) Die Jugendfeuerwehrwarte und die Leiter von Vorbereitungsgruppen für die Jugendfeuerwehr (Bambiniwarte) erhalten, sofern eine Jugendwehr bzw. Bambini-gruppe mit mindestens 5 Kindern bzw. Jugendlichen vorhanden ist, eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 11 Abs. 4 der FeuerwEntschV RP in Höhe von 39,41 €.

(5) Die ehrenamtlichen Gerätewarte (allgemeine Gerätewarte, Atemschutzgerätewarte, Gerätewarte Elektro) erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 163,00 €.

Die ehrenamtlichen örtlichen Unterstützer der Gerätewarte, die mit der Pflege und Wartung der Feuerwehrfahrzeuge und Gerätschaften in den einzelnen Einheiten betraut sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,00 €.

Die ehrenamtlichen Gerätewarte, die mit der Wartung und Pflege der Rettungswesten betraut sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 59,00 €.

(6) Der ehrenamtliche beauftragte für die Erstellung der Alarm- und Einsatzplanung der Freiwilligen Feuerwehren in der Verbandsgemeinde Zell (Mosel) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung gem. § 11 Abs. 4 FeuerwEntschV RP in Höhe des Mindestsatzes von 78,42 €.

Der ehrenamtliche Beauftragte für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel der Freiwilligen Feuerwehren der Verbandsgemeinde Zell (Mosel) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung gem. § 11 Abs. 4 FeuerwEntschV RP in Höhe des Mindestsatzes von 78,42 €.

(7) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Zell (Mosel) haben nach § 13 Abs. 6 LBKG einen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen der Feuerwehr auf Anforderung der Verbandsgemeinde entstanden ist.

Der Verdienstausfall ist in der Regel auf die Zeit montags bis freitags von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr begrenzt. Unabhängig davon kann auf Antrag des Selbständigen die tatsächliche Arbeitszeit auch individuell ermittelt werden.

Die Zeit der versäumten Arbeitszeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Arbeitszeit ist grundsätzlich die regelmäßige Arbeitszeit.

Der pauschale Entschädigungssatz wird auf 19,00 € je Stunde festgelegt.

Der Verdienstausfall des Selbständigen wird nur auf Grund eines schriftlichen Antrags gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach dem Einsatz oder dem anspruchsbegründenden Tatbestand geltend gemacht wird.

(8) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige haben Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung, wenn sie zu Einsätzen herangezogen wurden, bei denen aufgrund des § 36 LBKG Kostenersatz zu leisten ist. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt 9 Euro je Stunde

(9) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Der pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 11 Inkrafttreten ¹

¹ Die Hauptsatzung in ihrer ursprünglichen Fassung ist am 01.04.2010 in Kraft getreten. Die 1. Nachtragssatzung ist rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft getreten. Die 2. Nachtragssatzung ist rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft getreten. Die 3. Nachtragssatzung ist am 23.12.2017 in Kraft getreten. Die 4. Nachtragssatzung ist am 01.06.2019 in Kraft getreten. Die 5. Nachtragssatzung ist rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft getreten. Die 6. Nachtragssatzung tritt am 01.02.2022 in Kraft.